

Was muss dokumentiert werden

Unbeschadet der ärztlichen Aufzeichnungspflicht besteht die Verpflichtung, Indikation und Durchführung der Holmium-Laser-Behandlung mit mindestens folgenden Angaben zu dokumentieren. Falls einzelne Befunde nicht erhoben werden können, ist dies zu begründen.

1. Präoperativ

- a. Beschwerden des Patienten und anamnestische Befunde, die zur Indikationsstellung geführt haben
- b. Ergebnisse von Voruntersuchungen, die in Bezug auf die vorliegende medizinische Fragestellung durchgeführt worden sind, insbesondere Informationen zu urologischen Voroperationen
- c. Vorliegende Befunde zu sonografischem Prostata- und Restharnvolumen, Uroflowmetrie, Beschwerden (z.B. IPSS-Fragebogen)

2. Intraoperativ

Angaben zu intraoperativ aufgetretenen Komplikationen (z.B. Blasenverletzung, Verletzung der Harnleiterostien, Einschwemmung), Umstieg auf konventionelle Prostata-OP (TURP-Verfahren oder Schnitt-OP)

3. Postoperativ

- a. Eukleations- / Resektionsgewicht, Histologie, postoperative Kontrolle einer adäquaten Miktion (z.B. Restharn), Beschwerden im postoperativen Verlauf
- b. Frühkomplikationen: z.B. interventionspflichtige Nachblutung (OP, Transfusion oder Blasentamponade), Nierenstauung
- c. falls notwendig, Hinweise auf das weitere postoperative diagnostische und/oder therapeutische Vorgehen
- d. Entlassung mit Spontanmiktion
- e. Spätkomplikationen, soweit bekannt: z.B. Harnröhrenstriktur, Blasenhalssklerose, persistierende Inkontinenz, Belastungsinkontinenz

Überprüfung der Dokumentation

Die KV Hamburg kann die Dokumentationen zur Überprüfung von Einzelfällen anfordern.

Die Protokolle über die sicherheitstechnischen Kontrollen gemäß § 6 Abs. 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sind gemäß deren Fristen aufzubewahren und der Kassenärztlichen Vereinigung auf Verlangen vorzulegen.

Rechtlicher Hintergrund

§ 6 Qualitätssicherungsvereinbarung Holmium-Laser bei bPS